

**Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren,  
Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen  
vom 15.12.1994 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 08.12.2011**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung und für jede Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung wird auf 200,00 €, das Sitzungsgeld auf 20,00 € je Sitzung festgesetzt.
- (2) Für Fraktionssitzungen und Sitzungen von Gruppen von fraktionslosen Ratsmitgliedern wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je Fraktion oder Gruppe von fraktionslosen Ratsmitgliedern auf 40 pro Jahr begrenzt. Für Sitzungen der vom Rat gebildeten Kommissionen wird Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Monat gezahlt.
- (3) Neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden für besondere Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bürgermeisterin/Bürgermeister ..... | 500,00 € |
| 2. Fraktionsvorsitzende                |          |
| bis 5 Mitglieder der Fraktion .....    | 200,00 € |
| bis 10 Mitglieder der Fraktion .....   | 300,00 € |
| bis 15 Mitglieder der Fraktion .....   | 500,00 € |
| bis 20 Mitglieder der Fraktion .....   | 600,00 € |
| ab 21 Mitglieder der Fraktion .....    | 700,00 € |

Werden 2 besondere Funktionen von einer Person wahrgenommen, so reduziert sich der Gesamtbetrag der addierten Aufwandsentschädigungen nach Nr. 1 und 2 um 20 %.

- (4) Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend auch für die/den Sprecherin/Sprecher einer Gruppe bestehend aus einer Fraktion und einem oder mehreren fraktionslosen Ratsmitgliedern, hier erhöht sich die in Satz 1 Nr. 2 genannte Zahl der Mitglieder entsprechend um die Zahl der, der Gruppe angehörigen, fraktionslosen Ratsmitglieder. Die/der Gruppensprecherin/Gruppensprecher einer Gruppe von fraktionslosen Ratsmitgliedern erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1 Nr. 2 entsprechend der Anzahl der, der Gruppe angehörigen, Mitglieder.
- (5) Sind Ratsfrauen und Ratsherren zugleich gewählte Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, bleiben die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Zahlung von Aufwandsentschädigung nebeneinander bestehen.
- (6) Für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Ratsmitglieder als Entschädigung für die ihnen hierdurch entstehenden Kosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 €. Die Zahlung erfolgt jeweils im Voraus im Januar eines Jahres.

**§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ortsratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten besteht nicht.
- (2) Den Ortsbürgermeisterinnen/den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigungen in Höhe von monatlich 300,00 € gezahlt, der/dem jeweiligen Stellvertreterin/Stellvertreter 50,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen wird für maximal zwei Sitzungen pro Monat gemäß § 1 Abs. 1 und 2 gewährt. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe.
- (4) Sollten im Ortsrat Fraktionen gebildet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden im Ortsrat keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

**§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher**

Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstausschlag und Fahrkosten.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Die nicht dem Rat angehörenden stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten Kommissionen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

#### **§ 5 Verdienstausschlag**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und der Ausschüsse werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstausschlag entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).
- (2) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Ersatz für eine Pauschalentschädigung bei ausschließlicher Haushaltsführung wird gemäß Abs. 1 gewährt.
- (3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag außerhalb eines Zeitraums von 7 bis 19 Uhr (einschließlich Wegezeit) und samstags von 7 bis 13 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellenden sind im Schicht- oder im vergleichbaren Dienst tätig.

#### **§ 6 Fahrt-/ Flug- und Reisekosten**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 28,00 € für in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.
- (2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, sowie von Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

#### **§ 7 Aufwandsentschädigung für die/ den Ausländerbeauftragte/n**

Die oder der Ausländerbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein zusätzliches Sitzungsgeld nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Sitzungen des gemeinsamen Integrationsbeirates.

#### **§ 8 Aufwandsentschädigung für die/den Plattdeutschbeauftragte/n**

Die oder der Plattdeutschbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

#### **§ 9 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Feuerwehr**

(1) Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr Lüneburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehend festgesetzter Höhe:

2. der Stadtbrandmeister .....	400,00 €
3. der stellvertretende Stadtbrandmeister .....	150,00 €
4. der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte .....	115,00 €
5. der stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte .....	51,00 €
6. der Gefahrzugführer, Leiter der Tauchgruppe und Bereitschaftszugführer .....	30,00 €
7. die übrigen Ortsbrandmeister und Zugführer .....	77,00 €
8. die übrigen stellvertretenden Ortsbrandmeister und stellvertretenden Zugführer .....	36,00 €
9. der Ausbildungsleiter der Feuerwehr Lüneburg .....	49,00 €
10. der Stadtsicherheitsbeauftragte .....	36,00 €
11. die dienstplanmäßig eingesetzten Brandmeister vom Dienst (BvD) .....	49,00 €
12. der Stadtjugendfeuerwehrwart .....	46,00 €
13. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart .....	23,00 €
14. die Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der OrtsFW .....	23,00 €
15. die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der OrtsFW .....	10,00 €

(2) Für den in Abs. 1 aufgeführten Personenkreis sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) sowie eine Verdienstausschüttung durch Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. In Fällen einer außergewöhnlichen Belastung kann eine Verdienstausschüttung gewährt werden; Übungen und Einsätze fallen jedoch nicht darunter. Die Einkommensminderung ist nachzuweisen.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Personen erhalten bei Dienstreisen, die von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, eine Reisekostenentschädigung. Für die Reisekostenentschädigung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr Lüneburg, mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Ehrenbeamten und besonderen Funktionsträger, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschüttung, wenn eine Einkommensminderung durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Lehrgängen im Einzelfall nachgewiesen wird. Der § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 10 Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

(1) Der Anspruch von Ratsfrauen, Ratsherren oder Ortsratsmitgliedern auf Entschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft nach § 53 NKomVG ruht.

(2) Sind Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1 dieser Satzung), Ortsratsmitglieder (§ 2), die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (§ 4), die/der Ausländerbeauftragte (§ 8), die/der Plattdeutschbeauftragte (§ 9) oder Mitglieder der Feuerwehr (§ 10) länger als drei Monate an der Ausübung der Mandatstätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.

### **§ 11 Fraktionskostenzuschüsse**

(1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt.

(2) Die Zuwendungen betragen monatlich

bei 2 bis 4 Mitgliedern der Fraktion..... 200,00 €

bei 5 bis 10 Mitgliedern der Fraktion..... 400,00 €

bei 11 bis 19 Mitgliedern der Fraktion ..... 600,00 €

ab 20 Mitgliedern der Fraktion ..... 800,00 €

sowie zusätzlich 20,00 € je Ratsmitglied in der Fraktion.

(3) Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

(4) Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung der Hansestadt Lüneburg vom 03.11.2011 sind Gruppen fraktionsloser Ratsmitglieder hinsichtlich ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Rechte den Fraktionen gleichgestellt, für diese Gruppen gelten daher die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Lüneburg, den 08.12.2011

Hansestadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister

.....

Geändert durch Ratsbeschluss vom 08.12.2011

Veröffentlicht am 21.12.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 12/2011